

Statuten

Schützengesellschaft Courlevon

gegründet am 15. Dezember 1908

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Die **Schützengesellschaft Courlevon** (ehemals Feldschützengesellschaft Courlevon), gegründet am 15. Dezember 1908 mit Sitz in 1795 Courlevon (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.¹ *Name*

² Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und das sportliche Schiessen zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft. *Zweck*

³ In den vorliegenden Statuten ist zwecks besserer Lesbarkeit ausschliesslich die maskuline Form niedergeschrieben, in ihr eingeschlossen und gleichbedeutend ist die feminine Form.

⁴ Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern *Zugehörigkeit*

- dem Schützenbund des Seebezirks (SBS),
- dem Freiburger Kantonschützenverein (FKSV) und
- dem Schweizer Schiesssportverband (SSV)

an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

¹Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitgliedschaft ¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes (VVA).

² Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer ³ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.²

Aktivmitglied ⁴ Die Aktivmitglieder unterteilen sich in Aktive mit Lizenz und ohne Lizenz und haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

– **Aktivmitglied mit Lizenz:** Lizenziert in der SG Courlevon, nimmt an vereinsinternen und lizenzpflichtigen Anlässen teil.

– **Aktivmitglied ohne Lizenz:** Nicht lizenziertes Aktivmitglied, nimmt nur an vereinsinternen und von der Lizenz befreiten Anlässen teil.

Passivmitglied ⁵ Ein **Passivmitglied** ist ein ehemaliges Aktivmitglied, welches nicht mehr als aktiver Schütze an Schiessanlässen teilnimmt. Passivmitglieder haben an den Versammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

⁶ Jugendliche bis 16 Jahre nehmen an den Aktivitäten der Gesellschaft teil, im gleichen Rahmen, wie wenn sie Mitglieder wären. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit und haben *kein* Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3

Eintritt ¹ Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu geschehen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet die ordentliche Generalversammlung.

prov. Aufnahme ² Der Vorstand hat das Recht, neue Schützen während der laufenden Schiesssaison aufzunehmen. Dieselben geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, aber erst nach der definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung.

Übertritt ³ Die Anmeldung zum Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied hat schriftlich

²Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung), SR 512.31

oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu geschehen.

Art. 4

¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. *Angehörige der Armee*

² Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. *Teilnehmer Bundesübung*

³ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

⁴ Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt *nicht* als Vereinsmitglied.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. *Ausschluss*

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. *Ausschlussverfahren*

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7

¹ Der Vereinsaustritt ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären und hat auf *Austritt*

Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

² Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8

*Ehren-
mitglied*

¹ Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Alle Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erreichen;
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

² Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³ Ehrenmitglieder, die auch als Aktive im Verein mitmachen, sind vom Jahresbeitrag *nicht* befreit.

III. Organisation

Art. 9

*Vereins-
organe*

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 10

*General-
versamm-
lung*

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen (die fettgedruckten sind Pflichttraktanden):

- **Appell mit Festsetzung der Beschlussfähigkeit**
- **Wahl der Stimmenzähler**
- **Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung**
- **Genehmigung des Jahresberichtes**

- **Genehmigung der Jahresrechnung**
- **Festsetzung der Jahresbeiträge**
- Besoldung Vorstand und Zusatzchargen
- Mutationen
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrung erfolgreicher Schützen
- **Genehmigung des Jahresprogramms**
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 11

¹ Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

*Einberufung
General-
versamm-
lung*

² Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 12

¹ Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

*Beschluss-
fähigkeit,
Fristen*

² Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung, müssen mindestens innert 3 Tagen nach Versand der Einladung schriftlich begründet bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

*Antrags-
frist*

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

*Abstimm-
ungen,
Wahlen*

Art. 13

Vorstand Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 14

Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15

*Vorstands-*¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, *zusammen-* Sekretär, Schützenmeister und Munitionsverwalter, sowie weiteren Mitgliedern *setzung* (je nach Vereinsstruktur).

² Mehrfachfunktionen sind möglich, mit Ausnahme derer des Präsidenten.

Art. 16

*Pflichten-*¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die *heft* Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversamm- *Vor-* *stand* lungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. *Präsident*

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten. *Vizepräsident*

⁴ Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. *Sekretär*

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. *Kassier*

⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. *Schützenmeister*

⁷ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. *Munitionsverwalter*

⁸ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. *Beschlussfähigkeit Vorstand*

Art. 19

Rechnungsrevisoren Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 20

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22

Haftung Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Publikation Sämtliche ordentlichen Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24

Statutenrevision ¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer Generalversammlung.

Art. 25

¹ Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:

*Vereins-
auflösung*

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

² Die Auflösung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Bei Auflösung des Vereins infolge Fusion mit oder Integration in einen anderen Verein mit gleichem Zweck, werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Nachfolgeverein oder dem aufnehmenden Verein zu Eigentum übertragen.

*Fusion,
Integra-
tion*

⁴ Andernfalls beschliesst die diesbezüglich einberufene Generalversammlung über die Verwendung/Aufteilung des gesamten Vermögens.

Art. 26

¹ Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 09.11.2012 angenommen worden.

Annahme

² Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Freiburger Kantonschützenverein und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

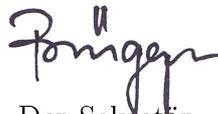
*Inkraft-
treten*

³ Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten vom 15. Dezember 1908 sowie die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Courlevon, 03.01.2013
Schützengesellschaft Courlevon



Der Präsident
Peter Belk



Der Sekretär
Patrick Brügger

Genehmigt durch den Kantonschützenverein Freiburg FKS

Giffers, ... 17.01.2013

Société cantonale
Der Präsident des tireurs fribourgeois
Rudolf Vonlanthen
Freiburger Kantonschützenverein

Secrétaire
Valérie Schenvey-Mailard



Genehmigt durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
des Kantons Freiburg (ABSM)

Fribourg, ... 22.01.2013



Der Amtschef
Daniel Papaux